



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

Bekanntmachung

Eidgenössische, kantonale und kommunale Volksabstimmungen vom Sonntag, 28. November 2021

Eidgenössische Abstimmungsvorlagen:

- Volksinitiative vom 7. November 2017 «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative)
- Volksinitiative vom 26. August 2019 «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren» (Justiz-Initiative)
- Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen)

Kantonale Abstimmungsvorlage:

- Neubau eines Verwaltungsgebäudes am Seetalplatz in Luzern Nord (Emmen)

Kommunale Abstimmungsvorlage:

- Sonderkredit Sanierung Oberdorfstrasse

Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 28. November 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Abstimmungsunterlagen:

Die Stimmberechtigten erhalten die Abstimmungsunterlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Öffnungszeiten Urnenlokal:

Das Urnenlokal bei der Gemeindeverwaltung, Zentrum Sagi, 6207 Nottwil, ist am Sonntag, 28. November 2021, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr geöffnet.

Briefliche Stimmabgaben:

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Das Abstimmungsküvert kann der Post übergeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen werden. Das Rücksendecouvert muss vor Ende der Urnenzeit bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sein.

Nottwil, 6. Oktober 2021

GEMEINDE NOTTWIL

Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. November 2021

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 2021, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, *beschliesst:*

1. Am *Sonntag, 28. November 2021*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:
 - *Volksinitiative vom 7. November 2017 «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative)*
 - *Volksinitiative vom 26. August 2019 «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren» (Justiz-Initiative)*
 - *Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen)*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. November 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. November 2021, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 28. November 2021 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 12. November 2021 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.

9. Vorläufige Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungstages öffentlich bekannt gegeben werden.
10. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 1. Oktober 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Wic', is written over the date.

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker

Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 28. November 2021

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, das Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 28. November 2021*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die kantonale Volksabstimmung statt über:
 - «*Neubau eines Verwaltungsgebäudes am Seetalplatz in Luzern Nord (Emmen)*»
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. November 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. November 2021, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 28. November 2021 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 12. November 2021 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Vorläufige Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungstages öffentlich bekannt gegeben werden.
10. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 1. Oktober 2021


Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

Anordnung Gemeindeabstimmung vom 28. November 2021

Der Gemeinderat Nottwil beschliesst gestützt auf § 23, Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung vom 10. Januar 2007:

1. Am Sonntag, 28. November 2021, findet in der Gemeinde Nottwil im Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt über den:

Sonderkredit Sanierung Oberdorfstrasse

2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag die Abstimmungsunterlagen gemäss § 38 StRG. Die Akten für die Gemeindeabstimmung liegen bei der Gemeindeverwaltung drei Wochen vorher zur Einsicht auf (§ 22 Abs. 1 StRG). Es findet keine Orientierungsversammlung statt.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor dem Abstimmungstag ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Nottwil geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG).
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. November 2021, 17.00 Uhr, abgeschlossen (§ 15 StRG). Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Urnenzeiten sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 16 Tage vor dem Abstimmungstag von der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
7. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten sowie auf der Homepage der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

6207 Nottwil, 6. Oktober 2021

GEMEINDE NOTTWIL


Walter Steffen
Gemeindepräsident


Silvan Hodel
Gemeindeschreiber



Zentrale Dienste und Soziales

Gemeinde Nottwil | Zentrum Sagi | 6207 Nottwil | Telefon 041 939 31 31 | www.nottwil.ch | gemeinde@nottwil.ch